



Merkblatt Coronavirus: Seilbahnbetrieb im Kanton Nidwalden

Seilbahn angeschlossen an Skigebiet, welches Bewilligung erhalten hat: Anwendung **Art. 5c** der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26).

- Umsetzung des bewilligten Schutzkonzeptes des Skigebietes (Gesamtheit der Beförderungsanlagen eines Betreibers).
- Neben weiteren Vorgaben (siehe Art. 5c), Kapazitätsbegrenzung auf 2/3 der Fahrgäste.

Seilbahn, welche nicht an ein Skigebiet angeschlossen ist: Anwendung **Art. 3a** der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26).

- Die Seilbahn gilt als öffentliches Verkehrsmittel.
- Vorhandensein eines Schutzkonzeptes (muss nicht bewilligt werden).
- Maskentragpflicht (Ab 12 Jahren)
- Kapazitätsbegrenzung auf 2/3 der Fahrgäste.
- Grundsätzlich dürfen jegliche Personen transportiert werden.

Seilbahn angeschlossen an Skigebiet, welches keine Bewilligung erhalten hat: Ebenfalls Anwendung **Art. 3a** der Verordnung vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (SR 818.101.26).

- Da das Skigebiet geschlossen ist, kann die Seilbahn als öffentliches Verkehrsmittel betrachtet werden. Es gelten somit die Bestimmungen des Art. 3a der oben genannten Verordnung.
- Vorhandensein eines Schutzkonzeptes (muss nicht bewilligt werden).
- Maskentragpflicht (Ab 12 Jahren)
- Kapazitätsbegrenzung auf 2/3 der Fahrgäste.
- Grundsätzlich dürfen jegliche Personen transportiert werden, dazu gehören auch:
 - Spaziergänger/innen
 - Schneeschuhwanderer/-wanderinnen
 - Langläufer/innen
 - Skitourengeher/innen
- Sessellifte und weitere Beförderungsanlagen dürfen nicht betrieben werden.